

SATZUNG DES KINDERÄRZTE-NETZ LEIPZIG E. V.

12.12.2008

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinderärzte-Netz Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Das Kinderärzte-Netz Leipzig e.V. ist eine Organisation der niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte in Leipzig und Umgebung zum Zwecke der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Zu diesem wird der Verein die Qualitätssicherung im Bereich der Gesundheitsversorgung sowie die Erhaltung, Verbesserung und Weiterentwicklung der pädiatrischen haus- und fachärztlichen Versorgung zum Wohle der anvertrauten Patienten fördern.
3. In diesem Sinne verpflichten sich die Mitglieder des Vereins in engem Austausch offen und vertrauensvoll miteinander zu arbeiten, um so eine zuwendungsorientierte, sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende Kinderheilkunde und Jugendmedizin zu praktizieren. Die Mitglieder des Vereins werden darüber hinaus einen intensiven Kontakt zu den sozialen Diensten, den Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen des Gebietes herstellen und auf diese Weise für eine über die ausschließlich ärztliche Leistung hinausgehende koordinierte Betreuung ihrer Patienten sorgen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - regelmäßige Fortbildung in Qualitätszirkeln und anderen Veranstaltungen nach den Vorgaben der Fortbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.
 - eine wohnortnahe, patientenfreundliche und medizinisch sinnvoll sowie effektiv gestaltete ambulante Versorgung. Die Mitglieder des Vereins sorgen für den Ausbau der ambulanten kinderärztlichen Betreuung.
 - Weitergabe von Informationen und Erfahrungen sowie die Vermittlung von neuen Kenntnissen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin an interessierte Fachleute und Laien.
5. Das Netz gibt sich einen Kodex, der für die Mitglieder verbindlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt aufgrund seiner Zweckbestimmung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Beschlüsse, durch die eine für die steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben wird, sowie der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich mitzuteilen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierbei hat der Zuwendungsempfänger den Zweck des Kinderärzte-Netzes Leipzig e. V. angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Fördermitglieder. Im Einzelnen gilt:
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Kinder- und Jugendarzt werden, der in Leipzig und Umgebung mit vertragsärztlicher Zulassung in eigener Praxis niedergelassen oder angestellt tätig ist und dessen schriftlicher Antrag vom Vorstand angenommen wird. Bei fachgruppengleichen kinder- und jugendärztlichen Kooperationsgemeinschaften sollten alle beteiligten Ärzte die Mitgliedschaft erwerben. Bei nicht fachgruppengleichen ärztlichen Kooperationsgemeinschaften entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
 - b) Außerordentliches Mitglied kann jeder andere Arzt werden, der in Leipzig und Umgebung Kinder und Jugendliche regelmäßig behandelt. Außerordentliche Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht passiv wahlberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - c) Förderndes Mitglied können natürliche Personen und Institutionen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft nicht erfüllen. Für die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder gilt Absatz 1.b) entsprechend.
 - d) Bei der Beendigung der niedergelassenen Tätigkeit durch Verzicht bzw. aus Altersgründen oder einer Veränderung der vertragsärztlichen Zulassung wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft um.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen und aktiv hieran mitzuarbeiten.
3. Ein schriftliche Aufnahmeantrag, der Name, Berufsbezeichnung, Berufstätigkeit und Anschrift des Antragstellers enthält, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages wirksam, wenn zuvor positiv über den Antrag entschieden wurde.
5. Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Beitragszahlung gemäß der aktuellen Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausgetreten ist.
3. Ein Mitglied kann fristlos aus vereinschädigendem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied zuvor vom Vorstand gehört wurde und der Vorstand in seiner Gesamtheit (75 % der Mitglieder) darüber befunden hat.
4. Bei Verlust der Approbation endet die Mitgliedschaft.
5. Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Kostenaufbringung

1. Der Verein beschafft sich seine Mittel durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Verwaltungsaufgaben sind auf ein Minimum zu beschränken.
4. Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften weder für Verbindlichkeiten des Vereins noch für die seiner Gliederungen.
5. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen.
6. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages oder Teile davon, gleich aus welchem Grunde die Mitgliedschaft endet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionskommission

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort.
2. Die Einladung kann durch Bekanntgabe auf der Homepage oder per E-Mail erfolgen. Erfolgt die Einladung per E-Mail, so gilt sie einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an dessen letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Entgegennahme des jeweiligen Jahresberichtes
 - b. den Rechenschaftsbericht des Kassenführers
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Neuwahl des Vorstandes
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Vereins.
 - g. den jeweiligen Haushaltplan,
 - h. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen abgeben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
6. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens sieben Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Bei einem späteren Verlangen kann der Vorstand diese Anträge grundsätzlich nur zur Erörterung, nicht aber zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung setzen; Ausnahmen sind bei besonderer Dringlichkeit zulässig. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
4. Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist nur zur Änderung der Satzung notwendig. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
7. Bei Vorstandswahlen ist eine geheime Wahl durchzuführen. Jedes Vorstandmitglied ist unter Angabe seiner Funktion in einem eigenen Wahlgang zu wählen.
8. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Fördermitglieder können auf Antrag und Beschluss zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
10. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 9 ordentlichen Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - mehrere Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Es kann ein Protokollführer gewählt werden, der die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung protokolliert.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts sowie
- e. die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie verbleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Legen einzelne Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder oder werden sie abberufen, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatz zu wählen ist, das Ersatzmitglied.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

In regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich, finden Vorstandssitzungen statt, zu denen der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 7 Werktagen einlädt. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. In dringenden Fällen kann von der Einladungsfrist und der Einladungsform abgewichen werden. Der Einladung soll die Tagesordnung beigelegt sein.

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters von einem von den anwesenden Mitgliedern zu wählenden Sitzungsleiter, geleitet. Ordentliche Mitglieder sind ohne Rederecht zur Vorstandssitzung zugelassen.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführer. Die Protokollführung soll unter den Vorstandsmitgliedern gleichmäßig wechseln. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) den Ort und die Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters,
 - c) die Zahl der erschienen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung sowie
 - e) einzelnen Abstimmungsergebnisse.
4. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den anderen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Das Originalprotokoll wird archiviert.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen oder sich widerspruchsfrei an der Abstimmung durch das Umlaufverfahren beteiligen. Die Stimmen sind bei dem Vorstandsvorsitzenden abzugeben, der – anstelle eines Sitzungsprotokolls – für ihre zusammengefasste Archivierung sorgt.

§ 14 Arbeitsgruppen

1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von 10% der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen. Aufgabe der Arbeitsgruppen ist die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Fragen des Vereins. Arbeitsgruppen können aus eigenem Antrieb Empfehlungen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung richten.
2. Für die Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder gilt § 10 Absatz 2 entsprechend. Abweichend davon kann die Wahl offen mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Die Arbeitsgruppenmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Arbeitsgruppenversammlungen.
3. Scheidet ein Arbeitsgruppenmitglied aus, kann der Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatz gewählt wird, ein Ersatzmitglied benennen.

§ 15 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind.
2. Die Revisionskommission überwacht die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung und Einhaltung der Satzung.
3. Der Jahresfinanzbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Ein Anspruch auf Auskehrung von Vereinsvermögen an die Mitglieder besteht nicht.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Wirksamkeit der anderen Satzungsbestimmungen hat dies keinen Einfluss.

§18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereines ist Leipzig.

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Die vorstehende Satzung und deren Änderungen wurde in der Mitgliederversammlung am 09.12.2008 vorgelesen und beschlossen. Die Gründungsversammlung des Vereins fand am 24.06.2008 statt.

Dr. Marcus Langhammer
1. Vorsitzender

Dr. Michael Wiener
2. Vorsitzender

Dr. Tina Springer
Schatzmeisterin

Kerstin Prager
Schifführerin